

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Appen.
Der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. St. Johannes- Kirchengemeinde Appen hat am 16.05.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹ Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). ² Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. ² Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. ³ Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) ¹ Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ² § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) ¹ Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) ¹ Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ² Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

| | |
|--|--|
| 1. Reihengrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite – | 1400,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte a) für 25 Jahre - je Grabbreite – b) für Mensch-Tier Gemeinschaftsfeld für 25 Jahre - je Grabbreite- c) für Säрге in Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt - je Grabbreite - c) für Säрге in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt - je Grabbreite - | 1400,00 € 1400,00 € 3250,00 € 3800,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte a) für 4 Urnen je Grabbreite für 25 Jahre b) für 2 Urnen im Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt | 1025,00 € 1680,00 € |
| 4. Urnengrabstätte im Friedhofswald a) Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre b) Paargrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre c) Familienbaum für 12 Urnen für 20 Jahre d) Familienbaum für 20 Urnen in besonderer Lage für 20 Jahre | 795,00 € 950,00 € 5700,00 € 9500,00 € |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2. 3. 4 a, b, c, d berechnet. | |
| 6. Erwerb von eingeschränktem Nutzungsrecht Für jedes Jahr wird eine Gebühr berechnet je nicht belegter Grabstätte | 40,00 € |
| 7. Erwerb von eingeschränktem Nutzungsrecht im Friedhofswald Für jedes Jahr wird eine Gebühr berechnet je nicht belegter Grabstätte für 20 Jahre. | 30,00 € |
| (2) Verwaltungsgebühren 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung, a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit b) eines liegenden Grabmals c) von Steinkanten bei einer Grabstätte | 26,00 € 110,00 € 35,00 € 30,50 € |
| (3) Gebühren für die Bestattung Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde 1. Erdbestattung a) für Säрге bis 1,20 m b) für Säрге über 1,20 m 2. Urnenbeisetzung | 433,00 € 645,00 € 216,00 € |
| (4) Sonstige Gebühren Auf dem Friedhof der Appen steht kein Kühlraum zur Verfügung. | |
| (5) Gebühren für Ausgrabungen 1. Für Ausgrabungen einer Erdbestattung 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 1949,00 € 649,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 29.05.2024 (Az.: 897.1-016-33128.) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Appen, 16.05.2024

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen
Der Kirchengemeinderat

gez. Martens

Vorsitzender

Siegel

gez. Schüler

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde nach vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt am 14.06.2024 bekannt gemacht.

Im Internet veröffentlicht unter www.friedhofswald-appen.de am 14.06.2024 die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 01.07.2024.

gez. Martens

Vorsitzender

Siegel

gez. Schüler

Mitglied